



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

12.08.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 („Allgemeinverfügung Corona“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 7 wird im letzten Satz die Angabe „12.08.2021“ durch die Angabe „09.09.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.08.2021 ab 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 13.08.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt, danach sank der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 08.07.2021 erreichte die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg mit 7,8 vorläufig ihren niedrigsten Wert. Seit-her weist der Inzidenzwert eine steigende Tendenz auf. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 11.08.2021 für die Stadt Augsburg bei 26,6 und für Bayern bei 18,2.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von Virusmutationen sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Vereinzelt Ausbruchsgeschehen finden sich hauptsächlich in privaten Haushalten oder im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. In Augsburg gehen aktuell ca. 80 % der Neuinfektionen auf die Delta-Variante zurück. Der hohe Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 405 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 11.08.2021).

Die Durchimpfung entwickelt sich günstig. 50 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und weitere 7 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 11.08.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither waren die Belegungszahlen rückläufig.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

2/4

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.07.2021

In der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelpendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften sowie die Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt angeordnet. Ferner führt sie die Bereiche auf, in denen ein Alkoholkonsumverbot bzw. ein Verbot, alkoholische Getränke zum Mitnehmen abzugeben, gelten. Im letzten Satz der Ziffer 7 wird die Allgemeinverfügung bis 12.08.2021, 24:00 Uhr befristet.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 (u.a. Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 wird bis 09.09.2021 verlängert. Hierbei wird das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt, das maßgeblich von den Mutationen bestimmt wird. Der Inzidenzwert steigt seit dem Erreichen eines Tiefwerts am 08.07.2021 stetig an. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Der Zweck der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen bzw. Festlegungen besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit im Hinblick auf den Infektionsschutz wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 verwiesen. Hierbei soll der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken unterbunden werden, bei dem die Gefahr eines Sofortkonsums im öffentlichen Raum sowie die Gefahr des Verstoßes gegen weitere Infektionsschutzregeln, wie insbesondere der sog. AHA-Regeln, besteht. Zudem soll der Anreiz bzgl. Zusammenkünften zum Konsum von Alkohol in den benannten Bereichen mit Alkoholkonsumverbot durch ein begleitendes Alkoholabgabeverbot reduziert werden. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwischenzeitlich fortgeschritten. Jedoch haben nur 50 % der gesamten Augsburger Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz und damit eine nicht ausreichend hohe Impfquote, um eine breite Grundimmunität nach Angaben des RKI herzustellen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 bis zum 09.09.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Berücksichtigt wird, dass die Einschränkungen zum Teil bereits seit Oktober 2020 bestehen und zeitlich befristet sind. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

3/4

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zeitnah wirksam werden kann, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021, geändert durch die vorliegende Allgemeinverfügung, sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Enninger
Berufsmäßiger Stadtrat